



## Arbeitskreis Waffenrecht

### Versicherung für Schützenvereine

Wenn ein Schützenverein eine eigene Schießanlage betreiben will, bedarf er hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 27 Abs. 1 WaffG). Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist u.a. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden in Höhe von pauschal 1 Million Euro und einer Unfallversicherung in Höhe von 10.000 Euro für den Todesfall und 100.000 Euro für den Invaliditätsfall. Letztere bezieht sich allerdings nur auf die „bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG).

Oftmals herrscht bei den Schützenvereinen eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlich bestehenden Schadensabsicherung durch die über den Badischen Sportbund (Nord) e.V. und den Badischen Sportschützenverband e.V. bestehende Sportversicherung bei der ARAG allgemeine Versicherungs AG. Dies insbesondere dann, wenn es sich um schießsportliche Veranstaltungen handelt, an denen Nichtmitglieder teilnehmen. (Orts- oder Stadtmeisterschaften, Schnupperschießen, Ferienprogramme usw.).

**Bitte beachten:** Diese Versicherung ist nicht zu verwechseln mit der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis nachzuweisenden Haftpflichtversicherung.

Neben dem Standard-Versicherungsvertrag des Badischen Sportbundes (Nord) e.V., der für alle seine Mitgliedsvereine Gültigkeit hat, besteht bei der ARAG ein mit dem Badischen Sportschützenverband e.V. abgeschlossener Zusatzvertrag (SpV 1016682).

Unter Berücksichtigung beider Verträge besteht nun für die im Badischen Sportschützenverband e.V. zusammengeschlossenen Vereine, ihre Mitglieder und die daneben an den gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsgemäßen Veranstaltungen teilnehmenden Gastschützen bzw. Nichtmitglieder der in nachfolgender Tabelle dargestellte Versicherungsschutz, soweit mit Waffen umgegangen wird, die der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes entsprechen. Ebenso ist die Verwendung von Böllern bei allen offiziellen und satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsveranstaltungen mitversichert. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass gesetzliche Vorschriften und evtl. behördliche Auflagen eingehalten werden.

#### Versicherungsleistungen

Haftpflichtversicherung		
Mitglieder	3 Millionen Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	15.000 Euro für Vermögensschäden je Verstoß, höchstens jedoch 30.000 Euro im Versicherungsjahr
Nichtmitglieder (Gastschützen)	1 Million Euro pauschal für Personen und/oder Sachschäden	Keine Vermögensschadenshaftpflicht
In teilweiser Erweiterung des Abschnitts B II. 2.5 des Sportversicherungsvertrags des BSB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche von versicherten Personen untereinander.		
Unfallversicherung		
Mitglieder	10.000 Euro für den Todesfall 100.000 Euro für den Invaliditätsfall	
Die in der Sportversicherung des BSB vereinbarten Versicherungsleistungen für den Invaliditätsfall werden angerechnet und auf Grundlage des Abschnitts B I. 2.2 des Sportversicherungsvertrags bereits ab einem ärztlich festgestellten Invaliditätsgrad von 1 % gezahlt.		
Nichtmitglieder (Gastschützen)	10.000 Euro für den Todesfall 100.000 Euro für den Invaliditätsfall	

Zuständig für den Bereich des Badischen Sportschützenverbandes ist das

Versicherungsbüro der ARAG beim Badischen Sportbund e.V.

Am Fächerbad 5

76131 Karlsruhe

Tel.: 0721 2 07 19

Fax: 0721 20 50 17

E-Mail: [vsbkarlsruhe@ARAG-sport.de](mailto:vsbkarlsruhe@ARAG-sport.de)

Internet: [www.ARAG-sport.de](http://www.ARAG-sport.de)

Dem Arbeitskreis Waffenrecht gehören Mitglieder des BSV an, die den Vereinen und deren Mitgliedern zur Beantwortung von Fach- und Sachfragen im Rahmen des Waffen- und Sprengstoffrechts zur Verfügung stehen. Die von ihnen gegebenen Hinweise und Auskünfte stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sind unverbindlich und ohne Gewähr.